

3447 (XXX) - Erklärung über die Rechte der Behinderten

Die Generalversammlung,

eingedenk dessen, daß sich die Mitgliedsstaaten in der Charta der Vereinten Nationen verpflichtet haben, gemeinsam und einzeln mit der Organisation zusammenzuarbeiten, um die Verbesserung des Lebensstandards, die Vollbeschäftigung und die Voraussetzungen für wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt und Aufstieg zu fördern,

in Bekräftigung ihres Glaubens an die Menschenrechte und Grundfreiheiten und an die in der Charta verkündeten Grundsätze des Friedens, der Würde und des Werts der menschlichen Persönlichkeit und der sozialen Gerechtigkeit,

unter Hinweis auf die Grundsätze der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte 13/, der Internationalen Menschenrechtspakte 14/, der Erklärung der Rechte des Kindes 15/ und der Erklärung über die Rechte geistig Zurückgebliebener 16/ sowie auf die bereits in den Satzungen, Übereinkommen, Empfehlungen und Entschließungen der Internationalen Arbeitsorganisation, der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, der Weltgesundheitsorganisation, des Kinderhilfswerks der Vereinten Nationen und anderer zuständiger Organisationen aufgestellten Normen für den sozialen Fortschritt,

ferner unter Hinweis auf Resolution 1921 (LVIII) des Wirtschafts- und Sozialrats vom 6. Mai 1975 über die Verhütung von Behinderungen und die Rehabilitation von Behinderten,

unter Hervorhebung der Tatsache, daß in der Erklärung über sozialen Fortschritt und Entwicklung 17/ die Notwendigkeit des Schutzes der Rechte und der Sorge für die Betreuung und Rehabilitation der körperlich und geistig Benachteiligten verkündet wurde,

-
- 13/ Resolution 217 A (III)
 - 14/ Resolution 2200 A (XXI), Anhang
 - 15/ Resolution 1386 (XIV)
 - 16/ Resolution 2056 (XXVI)
 - 17/ Resolution 2542 (XXIV)

im Hinblick auf die Aufgabe, körperliche und geistige Behinderungen zu verhüten, Behinderten unter Heranziehung der verschiedensten Tätigkeitsbereiche zur Entfaltung ihrer Fähigkeiten zu verhelfen und ihre Eingliederung in normale Leben soweit wie möglich zu fördern,

in Kenntnis der Tatsache, daß manchen Ländern bei gegenwärtigen Stand ihrer Entwicklung nur beschränkte Möglichkeiten in dieser Richtung möglich sind,

verkündet diese Erklärung über die Rechte der Behinderten und ruft dazu auf, durch innerstaatliche und internationale Maßnahmen dafür zu sorgen, daß sie eine gemeinsame Basis und einen gemeinsamen Bezugsrahmen für den Schutz dieser Rechte bildet:

1. Der Begriff "Behinderte" bezeichnet jede Person, die infolge eines Mangels ihrer körperlichen oder geistigen Fähigkeiten, gleichgültig ob dieser angeboren ist oder nicht, ganz oder teilweise nicht in der Lage ist, die Anforderungen eines normalen Einzel- und/oder Gemeinschaftslebens selbständig zu erfüllen.

2. Behinderte genießen alle in dieser Erklärung aufgeführten Rechte. Diese Rechte kommen allen Behinderten zu, ohne jegliche, wie auch immer geartete Ausnahme und ohne Unterschied oder Diskriminierung aufgrund von Rasse, Hautfarbe, Geschlecht, Sprache, Religion, politischer oder sonstiger Überzeugung, nationaler oder sozialer Herkunft, Vermögensstand, Geburt oder sonstiger Umstände, gleichgültig ob es dabei um den Behinderten selbst oder um dessen Familie handelt.

3. Behinderte haben das angeborene Recht auf Achtung ihrer Menschenwürde. Behinderte haben ungeachtet der Ursache, Art und Schwere ihrer Benachteiligungen und Behinderungen die gleichen Grundrechte wie ihre gleichaltrigen Mitbürger, d.h. zunächst vor allem das Recht auf ein möglichst normales und erfülltes, menschenwürdiges Leben.

4. Behinderte haben die gleichen staatsbürgerlichen und politischen Rechte wie andere Menschen. Artikel 7 der Erklärung über die Rechte geistig Zurückgebliebener gilt für jede mögliche Einschränkung oder Ausübung dieser Rechte der geistig Behinderten.

